

**Bemerk.** Dergleichen Verbote sind fernerhin mehrfach erlassen, jedoch in dieser Sammlung nur dann angezeigt worden, wenn sie ein besonderes anderweitiges Interesse haben.

314. Bonn den 3. Januar 1727. (B. 2. b. Jagd-Frevel.)

Element August, Churfürst zu Köln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Das unterm 23. October 1721 (Nr. 299 d. C.) erlassene Jagd-Edikt, soll nicht nur streng und allgemein gehandhabt und beachtet werden, sondern es müssen auch bei ferneren (während der Abwesenheit des Landesherrn eingerissenen) Ueberschreitungen der den adlichen Landfassen zustehenden Befugnisse zur kleinen Jagd, mittelst Fällung des groben Wildes, dergleichen Contraventoren, im Vetreteungsfall „sodort corporaliter arrestirt „und an die nechst angelegene Amtshäuser zur Haft gebracht“, sonst aber dem Fiskus zur Verhängung der ediktmäßigen Strafe angezeigt werden.

315. Münster den 21. Januar 1727. (A. 6. b. Deserteure.)

Die Landes-Regierung.

(In landesherrlichem Namen.)

Bekündigung eines General-Vardens für diejenigen Deserteure von den münster'schen Kriegstruppen, welche sich, vor Eintritt des nächsten Oster-Festes, bei ihren Regimentern und Compagnien freiwillig wieder einfunden. Die diesen General-Varden nicht benutzenden und alle fernere Ausreißer sollen für meineidige Edelme erklärt, ihre Namen an den Galgen geschlagen und im künftigen Erztappungsfall mit dem Stränge vom Leben zum Tode gebracht werden ic.

**Bemerk.** Dergleichen Strafnachlass-Verheißungen für zurückkehrende Deserteure, sowie für die, behufs Umgehung ihrer Kriegsdienstleistung ausgewanderten und heimkehrenden Unterthanen, sind von Zeit zu Zeit fernerhin verkündigt, jedoch, in so fern sie kein anderweites Interesse haben, in dieser Sammlung nicht angezeigt worden.

316. Bonn den 7. April 1727. (A. 6. b. Straßen-Polizei zu Münster.)

Element August, Churfürst zu Köln, Bischof zu Münster, Hildesheim und Paderborn ic.

Bei der Unzulänglichkeit und Nichtbeachtung der von den landesherrlichen Regierungsvorfahren erlassenen Verordnungen wegen Reinigung und Instandhaltung der Straßen, sowie der Rinnen und Abflußkanäle in der Hauptstadt Münster, wird desfalls erneuernd und weiter (im Wesentlichen) Folgendes bestimmt:

1. Jeder Einwohner der Stadt, ohne alle Ausnahme, muß wöchentlich zweimal am Samstag und Mittwoch Abend, und wenn diese Feiertage sind, am Abende vorher, so weit sich eines jeden Wohnung und „Gerechtigkeit erstreckt“, die Straßen und Rinnen reinigen, und den Roth möglichst nahe an den Häusern zusammenschlagen lassen, von wo der angestellte Kärner den Roth jeden Samstag Abend wegnehmen und außerhalb der Stadt bringen soll. Jede Säumnis eines Einwohners in Reinigung der Straßen und Rinnen, sowie eine unterlassene Aufhäufung des Rother, soll von dem Kärner dem Plasmajor angezeigt und durch Militair-Erektion die Nachholung des Versäumten, sowie die verwirkte Strafe, prompt bewirkt und beigetrieben werden.

2. Nachlässigkeit des Kärners in Abführung des Rother, muß gleichmäßig von den Hausbesitzern, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, angezeigt und dem Erstem sofortige Nachholung des Versäumten und 3 Schillinge Strafe aufgelegt werden.

3. Behufs Unterhaltung des durchgehends verbesserten Straßepflasters, soll der dazu bestellte Werkmeister, alle von ihm zu ermittelnde Reparaturen desselben, sofort auf Kosten der anschießenden Hausbewohner (welche die desfallsigen Ausgaben eventuell an den Pachtgeldern kürzen, oder in Concursfällen der Hauseigenthümer, wegen dieser Ausgaben ein Vorzugsrecht vor allen andern Gläubigern genießen sollen) bewirken, wobei den Einwohnern die Hergabe der Materialien in Natura freistehen soll.

4. Nur der angeordnete Straßepflaster-Meister darf die nöthigen Reparaturen bewirken.

5. Die an offenen Straßen und Plätzen angelegten Abtritte (Sefreten), in so fern sie nicht ihren herkömmlichen Abfall in die sogenannten Bommeln (Kanäle) haben, müssen, sowie die Misthaufen an Erstern, sofort weggeschafft werden; nur bei beabsichtigter Abführung des Düngers ist es erlaubt, denselben längstens 3 Tage lang auf die Straße zu lagern, diese muß aber jedenfallß vor Ausgang jeder Woche davon befreiet werden. Jede derartige Contravention soll mit 4 Goldgulden und höherer Strafe belegt werden.

6. Das Verunreinigen der Straßen durch Menschenoth ist durchaus verboten, und soll künftig das Hofiren auf die Straße, bei Tag oder bei Nacht, durch Verwendung des Erappten zur Wegschaffung dergleichen Unrathes von den öffentlichen Straßen und Plätzen, mit dem Kollhäuserchen oder sonst schwer bestraft, auch die Eltern für dergleichen Vergehen ihrer kleinen Kinder verantwortlich gemacht werden.

7. Das Einwerfen und Einkehren von Unrath und andern die Kanäle verstopfenden Gegenständen bei Regengüssen, desgleichen das heimliche und nächtliche Niederlegen dergleichen die Luft verpestenden Unrathes auf Kirchhöfe und wüste Plätze, ist bei Strafe von 4 Mark verboten.

8. Der Ahe-Fluß sowohl als die Bommeln müssen (nach amtlicher Anweisung) binnen 4 Wochen „von denen „anschießenden Häusern und Gründen, oder deren Einwohnern und Eigenthümern oder Besitzern ausgemorfen und gereinigt, auch die (im Ahe-Fluß) erbauten Waschbänke, und alle sonst dem freien Abfluß des Wasserlaufes nachtheilige Beschränkung und Verhinderung sofort weggeräumt und, so weit nöthig, bis auf eines jeden Privat-Grund zurückgezogen werden.“

9. Das Ein- oder Hinwerfen von Vieh-Mestern oder andern abscheulichen Sachen in die Ahe und Privat-Abflüsse, oder auf Straßen und öffentliche Plätze, ist bei 5 Goldg. Geldbuße, resp. bei Gefängniß- oder sonstiger schwerer Strafe verboten; jeder Hausbewohner ist jetzt und künftig verpflichtet, dergleichen auf oder gegen seinem Besitzthum vorfindlichen Gegenstand, salvo regressu wider den Thäter, sofort wegzuschaffen, bei Vermeidung der Hälfte obiger Strafe.

10. Das Lagern von Baumaterialien auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur bei wirklich stattfindenden Hausbauten und nur auf eine die Passage nicht hindernde Weise erlaubt; Entgegenhandlungen sollen willkürlich bestraft werden.

11. Das Ausgießen von Nachtgeschirren und andern Unsauberkeiten aus den Fenstern auf die Straßen bei Tage oder bei Nacht, ist, bei Strafe von 5 Goldg. und Schadloshaltung des dadurch Verletzten, verboten und sind die Hausbewohner für desfallige Contraventionen ihres Gesindes verantwortlich.

12. Die Erfüllung der obigen Vorschriften soll durch prompte Militair-Erektion, ohne Ansehung der Person und ohne Beeinträchtigung sonstiger Freiheiten und Privilegien, gehandhabt, und zu solchem Ende, mittelst wöchentlich zweimaliger, am Montag und Donnerstage zu bewirkender militairischer Straßenpatrouillen, den dabei sich ergebenden Contraventionen ein, zwei oder auch mehrere Erektanten eingelegt, oder für jeden derselben die sofortige Entrichtung von 3 Schilling aufgegeben werden; die auf Anzeige des Kärrners oder sonst verhängten Strafgelder, sollen von der Miliz unentgeltlich beigetrieben, auch jedem Denuncianten einer Contravention die Hälfte der erhobenen Geldbuße zugewendet werden.

Der Stadtrichter und der Platzmajor zu Münster sind mit der rücksichtslosen Vollziehung der obigen Bestimmungen beauftragt.

Bemerk. Bei der Nichtbefolgung der obigen Vorschriften ist durch eine zu Münster am 11. März 1728 (B. 3. h.) erlassene Verordnung die regelmäßige Haltung der Militair-Patrouillen, zur Ermittlung der Straffälligen, unter Ueberweisung der Geldbußen an die Patrouillanten, wiederholt verordnet, sodann auch bestimmt worden: daß jeder Eigenthümer eines unbewohnten Hauses oder eines Gartens ic. die an solch Eigenthum anschließende Straßenstrecke reinigen und unterhalten müsse, und daß behufs der Unterhaltungs- und Reinigungs-Kostenbestreitung der städtischen Straßen, jeder für sein an Letztere anschließendes Grundeigenthum jährlich p. Ruthe 4 Schill. 8 pf. in zwei Terminen erlegen soll. — Unterm 25. August 1730 (A. 6. h.) ist eine landesherrliche, die promptere und unweigerliche Entrichtung

der zuletzt gedachten Straßengelber bezweckende Ver-  
ordnung ergangen, sodann auch am 18. Mai 1741  
(B. 3. b.) das von Kindern geschehende Ausreißen und  
Wegwerfen der Pflastersteine der städtischen Straßen  
und jener in St. Mauritz, bei Geld- und resp. Ge-  
fängniß-Strafe, streng verboten worden.

Die oben aufgeführten am 7. April 1727 und 11.  
März 1728, wegen regelmäßiger Straßen-Reinigung  
und Erhaltung der Reinlichkeit erlassenen Bestimmun-  
gen, sind durch landesherrliches Edict d. d. Münster  
den 16. Januar 1765 (A. 8. b.), unter Androhung  
erhöhter Geldbußen für fernere Nachlässigkeiten, und  
mit Uebertragung der desfallsigen Kontrolle an die zu  
Straßen-Patrouillen verpflichteten Militair-, Haupt-  
und Thor-Wachen erneuert; sodann auch, unterm 23.  
Juli 1767 (A. 10. b.), den Haus-Bewohnern und Ei-  
genthümern, die gehörige und gänzliche Bekehrung des  
Kothes, sowie die eigene Wegschaffung des Bau- u. a.  
Schuttes zur Pflicht gemacht, und das zur Ungleich-  
heit und Abflughinderung gereichende, eigenmächtige Re-  
pariren des Straßen- und Rinnen-Pflasters und der  
Brückengänge, ohne vorherige Anweisung und Mitwir-  
kung des Straßen-Suspectors und Machers, bei Ver-  
meidung von Geldbußen verboten worden.

317. Münster den 29. Mai 1727. (A. 6. b. Landes-  
Vertheidigung.)

Element August, Erzbischof zu Köln, Bischof  
zu Münster etc.

(Landes-Regierung.)

Wegen obwaltender gefährlicher Zeitumstände und bei  
der Nothwendigkeit der Wassereinübung der Unterthanen  
zur Landes-Vertheidigung gegen feindliche Gewalt, wird  
das von den Regierungs-Vorfahren erlassene Land-Muste-  
rungs- und Führer-Reglement folgendermaßen erneuert:

1. In allen Aemtern sollen die das platte Land be-  
wohnenden Unterthanen, jährlich während der Monate  
Januar, März, Mai, September und November,  
an einem ihnen am wenigsten nachtheiligen Tage, zur Waf-  
sen-Musterung und Uebung amtlich aufgeboden, und ihnen

2. dieser Tag mit zehntägiger Vorfrist angezeigt, so-  
dann eine genaue Liste der Aufgebodenen von den Boig-  
ten, den Musterungs-Offizieren oder Führern überwiesen  
werden.

3. Jeder Aufgebodene ist zu persönlichem Erscheinen,  
oder aber, in legalen Verhinderungsfällen, zur Stellung  
eines diensttüchtigen Sohnes oder Knechtes verbunden;

4. desfallsiges Ausbleiben soll mit  $\frac{1}{4}$  Reichsthaler  
Strafe belegt werden.

5. Jeder Aufgebodene muß mit einem eigenen, nicht  
geliehenen, tüchtigen Schießgewehr, Bandelier und Tasche,  
die Bauerrichter allein mit kurzem Gewehr, bei der Mu-  
sterng erscheinen, die geliehenen oder untauglichen Ge-  
wehre sollen weggenommen, und dürfen nur gegen 4  
Schill. 8 pf. Lösegeld zurückgegeben werden, welches Letzere

6. in Wiederholungsfällen dergleichen Contravention-  
en zu verdoppeln ist.

7. Die Führer müssen an den Musterungstagen jede  
Waffe genau prüfen, und die Aufgebodenen im Exerciren  
und Feuern unterrichten und üben, auch sollen

8. die desfalls dreimal hintereinander fehlenden Ge-  
meinen mit 1 Schill., die ihre Schuldigkeit versäumenden  
Bauerrichter aber mit  $\frac{1}{4}$  Rthlr. Geldbuße belegt, und

9. diese, sowie alle übrigen Strafgelber zur Unter-  
haltung der Trommeln, Fähnlein u. a. zur Landesdefen-  
sion erforderlichen Nothwendigkeiten verwendet werden.

10. Die Boigte und Führer sollen in den ihnen ange-  
wiesenen Kirchspielen und Bezirken wohnen und in den-  
selben fleißig die Waffen visitiren;

11. die Führer sollen keiner Civilgerichtsbarkeit unter-  
worfen, auch nur von den landesherrlichen Beamten un-  
mittelbar, zu Landes- oder Amts-Vertheidigungs-Angele-  
genheiten, befehligt werden, auch muß

12. von den Beamten persönlich die Oberaufsicht bei  
den Musterungen, sowie die Untersuchung der Landweh-  
ren, Pässe und Schlagbäume ausgeübt und bewirkt werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edict d. d. Bonn den  
23. Mai 1781 (A. 10. b.) ist, auf den Antrag der  
Landstände, das vorangezeigte Reglement wörtlich er-  
neuert und wiederholt verkündiget worden.